

## Präambel

Grundlage der Stadtmission Wolfsburg e. V. ist das Bekenntnis zu Jesus Christus als dem gekreuzigten, leiblich auferstandenen und wiederkommenden Sohn Gottes, dem Heiland und Herrn der Welt. Sie erkennt das ganze Wort Gottes Alten und Neuen Testaments als alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens an. Sie bejaht das biblische Erbe der Reformation und des Pietismus und steht auf der Basis der Deutschen Evangelischen Allianz. Sie versteht sich als freies Werk innerhalb der evangelischen Kirche.

Die Stadtmission Wolfsburg e. V. will Menschen zum Glauben an Jesus Christus rufen, das Leben in christlicher Gemeinschaft fördern und ihre Mitglieder zum Dienst für Jesus Christus und verantwortungsbewusster Lebensführung in Familie, christlicher Gemeinde und Gesellschaft anleiten.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Stadtmission Wolfsburg e. V.“ (im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt). Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Braunschweig unter der Nummer VR 100596 eingetragen.
2. Die Gemeinde hat ihren Sitz in Wolfsburg.
3. Die Gemeinde ist Mitglied im „Ohofer Gemeinschaftsverband e. V.“.
4. Das Geschäftsjahr der Gemeinde ist das Kalenderjahr. Die Kasse wird von Kassenprüfern jährlich geprüft, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
5. Die Gemeinde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 2 Zwecke

1. Gemeinnützige Zwecke der Gemeinde sind:
  - die Förderung der Religion
  - die Förderung von Kunst und Kultur
  - die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge
  - die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
  - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
2. Mildtätige Zwecke der Gemeinde sind die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind im Sinn der Abgabenordnung § 53 Nr. 1
3. Kirchliche Zwecke der Gemeinde im Sinn der Abgabenordnung § 54 sind die selbstlose Unterstützung der evangelischen Landeskirche und vergleichbarer Körperschaften öffentlichen Rechtes.
4. Die Gemeinde ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Gemeinde ist berechtigt ihre Mittel im Sinne der AO § 58 Nr.2 anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden.

## § 3 Aufgabenfelder

1. Die Umsetzung der Satzungszwecke geschieht insbesondere durch:

### **Gemeinnützige Zwecke:**

- a) Verkündigung des Wortes Gottes in vielfältigen Formen (Gottesdiensten, Gruppenstunden, Tagungen, Open-Air Veranstaltungen etc.)
- b) Altersspezifische und zielorientierte Angebote mit unterschiedlichen Akzenten (Musik, Sport, Kreativ etc.) und Formaten (Kunstaustellungen, Konzertveranstaltungen und Theateraufführungen etc.).
- c) Seminare zu gesellschaftlich relevanten Themen (Ehevorbereitungsseminare, Eheauffrischungsveranstaltungen; Fachvorträge zu sexualethischen Fragestellungen, Alkoholismus; Medienkompetenz etc.).
- d) Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern entsprechend der Aufgaben (kirchenmusikalische Fortbildung im Instrumental-, Gesang- und Chorbereich; Juleica Schulungen etc.)
- e) Unterstützung weltweiter Projekte durch eigene Akteure in Verbindung mit gemeinnützig anerkannten Organisationen
- f) Anstellung, Mentoring, Weiterbildung von hauptberuflichen Mitarbeitern
- g) Unterstützung von Flüchtlingen durch Sprachkurse, Kinderbetreuung etc.

### **Mildtätige Zwecke:**

- a) Persönliche Seelsorge, Beratung, Coaching und Mentoring von hilfsbedürftigen Personen und deren praktische Unterstützung zur Lebensbewältigung
- b) Einrichtung von regelmäßigen Arbeits- und Dienstgruppen zur tatkräftigen Unterstützung hilfsbedürftiger Personen

### **Kirchliche Zwecke:**

- a) Durchführung von Konfirmandenunterricht
  - b) Durchführung von Beerdigungen und Trauerfeiern
  - c) Kooperative Zusammenarbeit im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) und der Evangelischen Allianz in der Durchführung von Gottesdiensten und missionarischen Aktionen und der Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter.
2. Die Mitgliederversammlung kann weitere Aufgabenfelder beschließen, soweit es sich um die Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke (§ 2) im Sinne der Abgabenordnung handelt.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden: Wer an Jesus Christus glaubt, sich zu Grundlage und Zweck der Gemeinde bekennt und einen Aufnahmeantrag an den Vorstand stellt.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist in der Regel monatlich zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird in das Ermessen des einzelnen Mitgliedes gestellt.

4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.  
Der Austritt aus der Gemeinde kann jederzeit durch eine schriftliche, an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung erfolgen. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dies trotz mehrfacher Ermahnung einen Lebenswandel führt, der mit den Inhalten des christlichen Glaubens nicht vereinbar ist oder den Grundlagen der Gemeinde widerspricht. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes kann dieses keine Rechtsansprüche auf eine Zahlung oder Abfindung geltend machen.

## § 5 Organe der Gemeinde

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassierer, drei weiteren Vorstandsmitgliedern und einem hauptamtlichen Mitarbeiter. Die hauptamtlichen Mitarbeiter können sich gegenseitig vertreten.
2. Der Vorstand, außer dem hauptamtlichen Mitarbeiter, wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so beruft der Vorstand nach Zustimmung der Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl. Details zur Wahl regelt die Wahlordnung.
3. Bei Neuwahl eines insgesamt zurückgetretenen Vorstandes entscheidet das Los über die Dauer der Amtszeit (2 Jahre oder 4 Jahre) der Kandidaten.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Er beauftragt aus seiner Mitte einen Schriftführer. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Die Leitung der Sitzungen und Versammlungen kann auch an andere Vorstandsmitglieder delegiert werden.
5. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und erhält keinerlei Vergütung oder Ersatz von persönlichen Aufwendungen ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung.
6. Aufgaben des Vorstandes: Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Geistliche Leitung der Gemeinde;
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - d) Verantwortung für Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
  - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
  - f) Bestellung eines Kassierers;
  - g) Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Verträgen mit einem Wert über 1.000,00 Euro bis 5.000,00 Euro;
  - h) Er sucht in grundsätzlichen Fragen die Abstimmung mit dem Ohofer Gemeinschaftsverband.

7. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeder für sich allein berechtigt, die Gemeinde gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind und entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter schriftlich, fernmündlich oder elektronisch (per E-Mail) einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten. Die Tagesordnung ist mit der Einladung zu verschicken.
10. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Das Protokoll ist elektronisch (per E-Mail) oder per Papier allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.
11. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder elektronisch (per E-Mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Die Einladung erfolgt sieben Tage vorher schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) unter gleichzeitiger Mitteilung von Tagesordnung, Ort, Tag und Stunde der Versammlung.
2. Einmal im Jahr findet eine Hauptversammlung statt. Zu ihrer Aufgabe gehört:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und Feststellung der Jahresrechnung.
  - b) Entlastung des Vorstandes für seine Tätigkeit im vergangenen Jahr.
  - c) Wahl der Kassenprüfer.
3. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter gleichzeitiger Angabe von Gründen verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) Einstellung eines/r hauptamtlichen Mitarbeiters bzw. Mitarbeiterin,
  - b) Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken,
  - c) Aufnahme oder Vergabe von Darlehen sowie außergewöhnliche Aufwendungen,
  - d) Wahl oder Entlassung des Vorstandes,
  - e) Änderung der Satzung,
  - f) Auflösung des Vereins.
  - g) Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Verträgen mit einem Wert über 5.000,00 Euro und Verträge, die die Gemeinde mehr als 5 Jahre binden.
5. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, wenn es persönlich anwesend zur Mitgliederversammlung erscheint. Dieses gilt nicht für die Wahl des Vorstandes, näheres regelt die Wahlordnung.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden sind erforderlich bei Änderung der Satzung; bei Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln notwendig.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Dieses Protokoll, das die Namen der anwesenden Mitglieder enthalten muss, ist von einem der anwesenden Vorstandsmitglieder zu zeichnen.

## § 8 Vermögen und Einkünfte

1. Mittel der Gemeinde dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. An Vorstandsmitglieder nach § 6.1. können Vergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand gezahlt werden, insbesondere auf der Basis abgeschlossener Anstellungsverträge. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zielsetzung des Vereins.
2. Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern können nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Insofern sind auch Zahlungen von pauschalen Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe § 3 Nr. 26a EStG und pauschaler Auslagenerstattung zulässig.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinde. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinde fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 9 Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung der Gemeinde kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen worden ist. Sie entscheidet mit einer Mehrheit von Vierfünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Gemeinde dem "Ohofer Gemeinschaftsverband e. V." zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte die Durchführung dieser Bestimmungen unvorhergesehener Weise aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, unmöglich werden, so beschließt die Mitgliederversammlung, welcher anderen gemeinnützigen Körperschaft das Vermögen zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zufallen soll.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke der Gemeinde und die Verwendung seines Vermögens betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
5. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

**Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 01.12.2015 beschlossen.**